

GZ.: BMI-LR1418/0054-III/1/a/2014

Wien, am 15. Jänner 2015

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und WirtschaftStubenring 1
1010 W I E N

Zu GZ BMWFW-30.680/0015-I/7/2014

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 121 GewO:

Im Wege des § 14 Abs. 5 GewO ist entsprechend dem Freizügigkeitsabkommen
EG-Schweiz bzw. der RL 2003/109/EG sichergestellt, dass auch Schweizer
Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 45 oder § 49
Abs. 4 NAG in den Genuss der Rechte des § 121 Abs. 1 GewO kommen.

Was hingegen die Frage der gemäß RL 2004/38/EG bzw. Freizügigkeitsabkommen
EG-Schweiz insofern ebenso gebotenen Gleichstellung der Familienangehörigen von EWR-
Bürgern und Schweizern (§ 14 Abs. 3 GewO) betrifft, ist § 14 GewO zumindest unklar. Zur
Hintanhaltung etwaiger Missverständnisse im Vollzug wird angeregt, die gegenständliche
Novellierung zum Anlass zu nehmen, eine entsprechende legistische Klarstellung
vorzunehmen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass § 14 Abs. 5 GewO auch § 49 Abs. 2 NAG zitiert,
dieser regelt jedoch die Rechtsstellung von unselbständig Erwerbstätigen.

Zudem wird im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle angeregt, aus Sicht des
BM.I notwendige Anpassungen in der GewO vorzunehmen:

Zu § 2 Abs. 1 Z 10 GewO:

Es wird angeregt, eine Präzisierung des Ausnahmetatbestands in § 2 Abs. 1 Z 10 hinsichtlich der „*Tätigkeiten sonstiger Personen oder Anstalten, die von der Behörde hierfür besonders bestellt und in Pflicht genommen wurden,*“ vorzunehmen. Die Präzisierung soll zum Ausdruck bringen, dass es bei der Bestellung nicht auf einen hoheitlichen Charakter des Rechtsaktes ankommt, sondern der Ausnahmetatbestand auch dann greift, wenn die Inpflichtnahme ausschließlich im Wege eines privatrechtlichen Vertrags, gegebenenfalls nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach dem geltenden BVergG, erfolgt ist. Seitens des BM.I ist eine Konkretisierung notwendig, um klarzustellen, dass die Grundversorgung von Asylwerbern nach der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I 80/2004, nicht unter den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt. Als mögliche Konkretisierung darf folgende Formulierung vorgeschlagen werden:

„10. ... Tätigkeiten sonstiger Personen oder Anstalten, die von der Behörde hierfür privatwirtschaftlich oder hoheitlich besonders bestellt und in Pflicht genommen wurden, ...“.

Zu § 365a Abs. 5 GewO:

Um eine effektive Vollziehung im Rahmen des GISA mit dem ZMR und dem ZPR zu gewährleisten, ist eine Adaptierung des § 365a Abs. 5 (idF der Novelle BGBl. I Nr. 18/2015) unabdingbar. Im Hinblick auf die Vorgespräche sollte die Bestimmung daher lauten:

„ xx. In § 365a Abs. 5 entfällt der letzte Satz und wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Zweck des Aufbaus und der Führung von GISA in geeigneter elektronischer Form aus dem Zentralen Melderegister einmal die in den Abs. 5 Z 2 genannten Daten über natürliche Personen, die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 und gemäß § 365b Abs. 2 Z 3 in das GISA einzutragen sind und für die ein bPK berechnet worden ist zu übermitteln. Danach ist der Änderungsdienst gemäß § 16c Meldegesetz zu verwenden. Steht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von GISA der Änderungsdienst noch nicht zur Verfügung, hat der Bundesminister für Inneres vor Inanspruchnahme des Änderungsdienstes diese Daten in aktualisierter Form nochmals zu übermitteln. Weiters ist der Bundesminister für Inneres verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ab Inbetriebnahme von GISA die Daten zum Tod von Personen aus dem Zentralen Personenstandsregister zu übermitteln.“

Zu §§ 336 Abs. 1, 365f Abs. 3 GewO:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Novelle darf auf die terminologische Unschärfe der Mitwirkungsbestimmungen sowohl hinsichtlich der Bezeichnung der Sicherheitsbehörden als auch der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in §§ 336 Abs. 1, 365f Abs. 3 GewO hingewiesen werden (§ 365f Abs. 3: *„hat den Landespolizeidirektionen ... der ihrer Bundespolizei gemäß § 336 Abs. 1 ... übertragenen Aufgaben ...“*).

Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 SPG ist auch die Formulierung *„Die Bundespolizei und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“* in § 336 Abs. 1 missverständlich und sollte gegenständliche Novelle zur legislativen Klarstellung der gewerberechtlichen Mitwirkungsbestimmung herangezogen werden. Seitens des BM.I darf als mögliche Lösung vorgeschlagen werden, jeweils die Wortfolgen *„Bundespolizei und die“* in § 336 Abs.1 GewO und *„ihrer Bundespolizei“* in § 365f Abs. 3 GewO entfallen zu lassen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

4 von 4	L/SN 82/ME XXV GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) NRAwMz02u4B2287z2fM0zhungnuzgEntwurf(elektronischübermittelteVersion)04NY+BF8wILfXvOBx/L UFRUXFQoI/dSUnDZ1zpwQhV94BK2kljXiSiE6Uln43Thg8B1KRUVfOBHG1xpEQVbxsjES6GpiLxxyEJhcBK jyDsy+Qp+rrfQc6Ft6o0QqWz7KGNSolfCRh+mXWlUru3R0dVUAcOLGha8XQhLxiX4VsPjoLXAbt0LYIh3p/d GLHIBwpQptwwyZMdZ0mpsD16Mn4BPRC6Ehqu75QZxG0GJWm9+T/IEubSITf+NeS9YRnzTSFCwfWcPUsYhtur SXr55w==	
	Datum/Zeit	2015-01-15T14:51:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	